



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Nr. 1411 Datum: 06.07.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften

Vom 06. Juli 2022

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,2) hat der Senat der Universität Hohenheim am 04. Mai 2022 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 06. Juli 2022 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften vom 12. Februar 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1213), zuletzt geändert am 17. Februar 2022 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1385 vom 17. Februar 2022) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Die“ am Satzanfang klein geschrieben.
- b) In Absatz 1 werden folgende Wörter Satz 1 vorangestellt „Sofern die studienang-spezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung nichts Anderes festlegen, besteht“.
- c) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „besteht“ nach den Wörtern „Master-Arbeit“ gestrichen.

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Der Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ kann entweder als Single Degree an der Universität Hohenheim gemäß Absatz 3 oder als Double Degree mit der Czech University of Life Sciences Prague (CZU) gemäß Absatz 4 studiert werden. Ein Wechsel vom Single- zum Double-Degree ist im ersten Fachsemester bis zum 15. Dezember einmalig möglich und ein Wechsel vom Double-zum Single-Degree ist bis zum Ende des ersten Fachsemesters einmalig möglich. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten.
 Für die Einhaltung der in dieser Ordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und als solcher wie folgt neu gefasst:
 - aa) „Für das Single-Degree und Double-Degree gilt:
 1. Das Modulangebot der Universität Hohenheim unterteilt sich in Pflichtmodule und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.“
 - bb) Die Ziffer „2.“ wird ergänzt.
 - cc) Der bisherige Absatz 4 wird zu Ziffer 2.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.
- bb) Die Wörter „Für das Single-Degree gilt:“ werden Satz 1 vorangestellt.
- cc) Die Ziffer „1.“ folgt dem neu vorangestellten Satz.
- dd) Nach den Wörtern „f) Natural Resource Use and Conservation in the Tropics and Subtropics, 6 credits (englisch)“ wird die Ziffer „2.“ hinzugefügt.
- ee) Der bisherige Absatz 3 wird zu „2.“ in Absatz 3.
- ff) Die Ziffer „3.“ wird hinzugefügt und folgender Text ergänzt „In der Urkunde erscheint der Satz: „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Master-Program Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics”.“
- gg) Die Nummerierung wird um Ziffer „4.“ ergänzt und folgender Text hinzugefügt: „Im Zeugnis erscheint der Satz „... has successfully completed all requirements for the Master-Program in Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics with the total grade ...“.“

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Double-Degree gilt:

1. Das Double-Degree Studium kann an der Universität Hohenheim im Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ oder an der Czech University of Life Sciences Prague (CZU) im Master-Studiengang „Tropical Farming Systems“ begonnen werden (home university). Der Studiengang sieht nach dem ersten Studienjahr einen Studienortswechsel vor und wird dementsprechend an dem anderen Standort im dortigen Studiengang abgeschlossen (host university). Studierende, die an der Czech University of Life Sciences Prague (CZU) im Master-Studiengang „Tropical Farming Systems“ immatrikuliert sind, gelten als im Studiengang „Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“ an der Universität Hohenheim immatrikuliert, wenn Sie bei der Immatrikulation die Universität Hohenheim als „host university“ angegeben haben.

2. An der CZU erbrachte Modulprüfungen werden gemäß § 8 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung auf Antrag anerkannt, wenn die Studierenden von den 90 durch Modulprüfungen zu erbringenden credits

- mindestens 60 credits an der Universität Hohenheim erbracht haben oder
- mindestens 30 credits an der Universität Hohenheim erbracht haben und zudem während ihrer Master-Arbeit von einer ersten prüfenden Person, die der Universität Hohenheim angehört, betreut wurden.

Wenn die restlichen credits an der CZU erbracht worden sind, können die Studierenden nach deren jeweiliger Prüfungsordnung der CZU ein weiteres Zeugnis und eine weitere Urkunde über die insgesamt erbrachten Modulprüfungen erhalten (double degree).

3. Die sieben Pflichtmodule mit zusammen 42,5 credits sind wie folgt vorgegeben:

- a) Crop Production Systems 6 credits (englisch)
- b) Ecology and Agroecosystems, 6 credits (englisch)
- c) Interdisciplinary Practical Science Training, 7,5 credits (englisch)
- d) Livestock Production Systems and Development, 6 credits (englisch)
- e) Methods in Interdisciplinary Collaboration, 6 credits (englisch)
- f) Natural Resource Use and Conservation in the Tropics and Subtropics, 6 credits (englisch)
- g) Preparation of Master's Thesis, 5 credits (englisch, unbenotet, zählt zu den 30 credits der Master-Arbeit nach § 20, Absatz 1)

Ein diesen sieben Pflichtmodulen gleichwertiges Modulangebot, bestehend aus 45 credits, wird an der CZU im Studiengang „Tropical Farming Systems“ angeboten. Dieses kann unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Ziffer 2 auf Antrag anerkannt werden.

4. Studierende, für die die Universität Hohenheim die home university ist, müssen
 - a) Wahlmodule im Umfang von 17,5 Credits an der Universität Hohenheim aus den Modulkatalogen der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften sowie
 - b) Module im Umfang von 35 credits aus dem Angebot der CZU belegen und nach den an der CZU geltenden Regelungen und
 - c) eine Master-Arbeit im Umfang von 25 credits an der CZU ablegen (diese ergibt zusammen mit Ziffer 3, Buchstabe g) die 30 credits der Master-Arbeit nach § 20, Absatz 1).

5. Studierende, für die die Universität Hohenheim die host university ist, müssen
 - a) das Pflichtmodul „Methods in Interdisciplinary Collaboration“, 6 credits (englisch),
 - b) Wahlmodule im Umfang von mindestens 29 credits aus den Modulkatalogen der Master-Studiengänge der Fakultät Agrarwissenschaften sowie
 - c) eine Master-Arbeit im Umfang von 25 credits ablegen (diese 25 credits ergeben zusammen mit den unbenoteten in Prag erbrachten Pflicht-Leistungen zur Master-Arbeit, die einen Umfang von 5 credits haben, die 30 credits der Master-Arbeit nach § 20, Absatz 1).

6. Modulprüfungen an der CZU erfolgen nach den Regeln der CZU. Dies betrifft insbesondere die Regeln bezüglich der Anmeldung zu den Prüfungen, der Prüfenden und Beisitzenden, der Teilleistungen und Teilprüfungen, der Prüfungsdauer, der Mitteilung der Prüfungsergebnisse sowie der Benachrichtigung bei Nichtbestehen, der Wiederholungsmöglichkeiten sowie der Einsichtnahme der Prüfungsunterlagen.

7. Die Bewertung der Modulprüfungen in Modulen an der CZU erfolgt zunächst nach dem Bewertungsschema der CZU. Die Noten werden dann in grades und Noten nach § 18 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung umgerechnet. Die Umrechnungstabelle ist im Studienplan aufgeführt und erläutert.

8. Wird die Master-Arbeit an der CZU durchgeführt, so soll die erste betreuende Person von der CZU stammen und die zweite betreuende Person von der Universität Hohenheim. Wird die Master-Arbeit an der Universität Hohenheim ausgegeben und durchgeführt, so soll die erste betreuende Person aus dem Personenkreis gemäß § 20 Absatz 3 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung der Universität Hohenheim stammen. Der Prüfungsausschuss bestellt dann auf Vorschlag der ersten betreuenden Person eine zweite betreuende Person von der CZU.

9. In der Urkunde erscheint der Satz „The Faculty of Agricultural Sciences of the Universität Hohenheim has conferred upon ... the academic degree Master of Science (M.Sc.) in the Double Degree Master-Program Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics“, wenn von der CZU für diesen Studiengang ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird.

10. Im Zeugnis erscheint der Satz „... has successfully completed all requirements for the double degree Master-Program in Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics with the total grade ...“, wenn von der CZU für diesen Studiengang ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt wird. Der Name der CZU, an der Module und ggf. die Master-Arbeit erbracht wurde, und von der ebenfalls ein Zeugnis und eine Urkunde ausgegeben wird, wird ausgewiesen. Die an der CZU erbrachten Modulprüfungen werden im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird im letzten Satz nach „Pflicht-“ ein Komma und das Wort „Wahlpflicht-“ ergänzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach dieser Prüfungsordnung studieren, soweit nachfolgend nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Änderungen in § 20 und § 36 ab dem Wintersemester 2022/2023 für alle neu eingeschriebenen Studierenden.

Stuttgart, den 06. Juli 2022

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-